

Kleine Anfrage

des Abg. Udo Stein AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Angriff auf einen Vermieter am 17. November 2020
in Karlsruhe-Durlach**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Staatsbürgerschaft (ggf. mehrere Staatsbürgerschaften benennen) hat der Mieter, welcher am 17. November 2020 in Karlsruhe-Durlach auf seinen Vermieter eingestochen hat?
2. Welchen Aufenthaltsstatus hat der Mieter, welcher am 17. November 2020 in Karlsruhe-Durlach auf seinen Vermieter eingestochen hat?
3. Seit wann befindet sich besagter Mieter in der Bundesrepublik Deutschland?
4. Seit wann erhält besagter Mieter welche Art von Sozialleistungen, falls zutreffend?
5. Ist besagter Mieter vor der am 17. November 2020 verübten Tat bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten und somit aktenkundig (bitte Vorstrafen und Grund der Verurteilung benennen)?
6. Geht sie davon aus, dass von besagtem Mieter eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht?
7. Liegen ihr Erkenntnisse dahingehend vor, dass besagter Mieter Kontakte in islamistische oder extremistische Kreise im Allgemeinen hat?

8. Hat sie Erkenntnisse darüber, welche Tatwaffe vom Täter verwendet wurde?
9. Aus welchen Gründen wurde der Täter kurz nach der Tat und der damit einhergehenden Verhaftung wieder freigelassen?

25.11.2020

Stein AfD

Begründung

Am Dienstag, den 17. November 2020 wurde ein Vermieter in Karlsruhe-Durlach während einer Streitigkeit mit seinem Mieter mittels eines scharfen Gegenstandes attackiert. Dem Vermieter wurden erhebliche Schnittwunden zugefügt, welche dazu führten, dass er in einem Karlsruher Krankenhaus stationär aufgenommen und ärztlich versorgt werden musste. Die Presse berichtete von diesem Vorfall am Montag, den 23. November 2020 (goodnews baden-baden vom 23. November 2020 „Baden-Badener AfD-Stadtratskandidat A. niedergestochen – Keine Erkenntnisse zu politischen Motiven“). Diese Kleine Anfrage soll im Zuge des Bevölkerungsschutzes ermitteln, ob von besagtem Täter noch immer eine latente Gefahr für den Bürger ausgeht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass, laut Presse, der Täter scheinbar kurz nach der Tat wieder auf freien Fuß gesetzt wurde.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 Nr. 3-0141.5-56/16/3 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Staatsbürgerschaft (ggf. mehrere Staatsbürgerschaften benennen) hat der Mieter, welcher am 17. November 2020 in Karlsruhe-Durlach auf seinen Vermieter eingestochen hat?*
2. *Welchen Aufenthaltsstatus hat der Mieter, welcher am 17. November 2020 in Karlsruhe-Durlach auf seinen Vermieter eingestochen hat?*
3. *Seit wann befindet sich besagter Mieter in der Bundesrepublik Deutschland?*

Zu 1., 2. und 3.:

Der Mieter besitzt ausweislich des Ausländerzentralregisters die syrische Staatsangehörigkeit. Er reiste erstmals am 16. Dezember 2015 in das Bundesgebiet ein. Durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 Asylgesetz zuerkannt und er verfügt derzeit über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, welche bis zum 4. August 2022 befristet ist.

4. Seit wann erhält besagter Mieter welche Art von Sozialleistungen, falls zutreffend?

Zu 4.:

Das Ministerium für Soziales und Integration verfügt über keine Informationen zu einem Sozialleistungsbezug der betreffenden Person. Einer weitergehenden Auskunft – auch durch die zuständige Behörde – stehen die datenschutzrechtlichen Regelungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und der Datenschutz-Grundverordnung entgegen.

Das Jobcenter Stadt Karlsruhe unterliegt als gemeinsame Einrichtung der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesagentur für Arbeit. Die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Baden-Württemberg teilte dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit, datenschutzrechtliche Bedenken bezüglich der Herausgabe der Daten zu haben. Der Landesregierung liegen daher keine weiteren Erkenntnisse vor.

5. Ist besagter Mieter vor der am 17. November 2020 verübten Tat bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten und somit aktenkundig (bitte Vorstrafen und Grund der Verurteilung benennen)?

Zu 5.:

Der Mieter wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichts Freyung vom 30. Dezember 2019 wegen Nachstellung zu einer Geldstrafe verurteilt. Weitere Einträge sind im Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten nicht verzeichnet. Bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ist ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen Erschleichens von Leistungen anhängig. Ein bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe wegen des Verdachts der Beleidigung geführtes Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts im September 2020 eingestellt. Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Passau wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz wurde mangels hinreichenden Tatverdachts im November 2020 eingestellt.

6. Geht sie davon aus, dass von besagtem Mieter eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht?

8. Hat sie Erkenntnisse darüber, welche Tatwaffe vom Täter verwendet wurde?

Zu 6. und 8.:

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen gab es zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten eine körperliche Auseinandersetzung. Tatmittel der dem Geschädigten anschließend zugefügten Schnittverletzung dürfte eine keilförmige Scherbe gewesen sein, die von einem bei der vorangegangenen Auseinandersetzung zu Bruch gegangenen Teller stammt.

Der Beschuldigte befindet sich derzeit in Untersuchungshaft. Hinweise auf eine unmittelbar konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung liegen nicht zuletzt deshalb derzeit nicht vor.

7. Liegen ihr Erkenntnisse dahingehend vor, dass besagter Mieter Kontakte in islamistische oder extremistische Kreise im Allgemeinen hat?

Zu 7.:

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg liegen zum genannten Sachverhalt keine über die öffentlich bekannten Informationen hinausgehenden Erkenntnisse vor. Ebenso wenig liegen dem Polizeipräsidium Karlsruhe staatsschutzmäßig relevante Erkenntnisse über den Beschuldigten vor.

9. Aus welchen Gründen wurde der Täter kurz nach der Tat und der damit einhergehenden Verhaftung wieder freigelassen?

Zu 9.:

Die Ermittlungsbehörden verneinten im Rahmen einer ersten Prüfung zeitnah nach Bekanntwerden von Tat und Tatverdächtigem zunächst das Vorliegen eines Haftgrundes, wobei zu diesem Zeitpunkt die durch die Tat verursachten Verletzungen noch nicht bekannt waren. Nachdem die Staatsanwaltschaft Karlsruhe von der Schwere der Verletzungsfolgen Kenntnis erlangt hatte, wurde gegen den Beschuldigten am 24. November 2020 unverzüglich der Erlass eines Haftbefehls beantragt, da sich die Verletzungsfolgen deutlich schwerwiegender als zunächst angenommen erwiesen hatten und somit angesichts der damit verbundenen deutlich höheren Straferwartung der Haftgrund der Fluchtgefahr gegeben war. Der Haftbefehl wurde durch das Amtsgericht Karlsruhe antragsgemäß erlassen. Der Beschuldigte wurde auf dieser Grundlage am 30. November 2020 festgenommen und befindet sich in Untersuchungshaft.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration